

**Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen  
Ordnungsbehördenbezirkes**

**Vorbemerkung**

***Die Städte Neu-Anspach und Usingen vereinbaren mit der Gemeinde Grävenwiesbach, vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages des Hochtaunuskreises sowie des Regierungspräsidiums in Darmstadt, einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk gemäß § 85 Abs. 2 S. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der zurzeit gültigen Fassung zu bilden.***

**§ 1**

Dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Die Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen und soweit sie Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde sind.
2. Die Überwachung des Straßenverkehrs, auch durch Verwendung technischer Mittel soweit nichts anderes bestimmt ist, unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörde.
3. Das Versammlungswesen
4. Die Lärmbekämpfung, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen ist.
5. Die Festsetzung der Sperrzeit.
6. Die Eilaufgaben gemäß § 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung
7. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes einschließlich der Erteilung von Verwarnungen, der Erhebung von Verwarnungsgeldern, der Einstellung von Verfahren und der Kostenentscheidungen nach § 25 a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes.
8. Der Vollzug der Gefahrenabwehrverordnung Hunde.
9. Der Vollzug der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in Neu-Anspach.
10. Der Vollzug der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Grün- und Spielanlagen, auf Gewässern und im Wald in der Stadt Usingen.

## **§ 2**

Die Ausdehnung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes auf das Gebiet weiterer Kommunen des Hochtaunuskreises ist möglich, wenn alle Beteiligten diesem Beitritt zustimmen. § 85 Abs. 2 HSOG ist zu beachten.

## **§ 3**

- (1) Die Aufgaben der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden von dem Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach wahrgenommen.
- (2) Sitz des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes ist Neu-Anspach.
- (3) Die Aufgaben werden gemeinsam von dem Personal der Stadt Neu-Anspach sowie dem Personal der Stadt Usingen per Gestellungsvertrag gemäß dem dieser Vorlage als Anlage beigefügtem Organigramm wahrgenommen.
- (4) Die Verrechnung der Personalkosten sowie der Sachkosten ist in der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Stadt Usingen sowie der Gemeinde Grävenwiesbach durch die Stadt Neu-Anspach geregelt.
- (5) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach aus.

## **§ 4**

- (1) Dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite, der aus den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen und den von ihnen beauftragten Bediensteten besteht. Er tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen.
- (2) Der Beirat empfiehlt Grundregeln für die Aufstellung der Einsatzpläne und für Investitionen von mehr als 5.000,00 €.
- (3) Der Beirat gibt ferner Empfehlungen über die Anzahl des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personals.
- (4) Die Beschlüsse im Beirat werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Bürgermeisters der Stadt Neu-Anspach den Ausschlag.

## **§ 5**

Über sonstige Investitionen, wie z.B. die Erneuerung oder Erweiterung der bestehenden stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen entscheidet jede Kommune in eigener Zuständigkeit und trägt auch die Kosten hierfür. Der Beirat ist zu solchen beabsichtigten Investitionen im Hinblick auf die Auswirkungen für den Ordnungsbehördenbezirk zu hören.

## **§ 6**

- (1) Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt fünf Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht von einer der Beteiligten fristgerecht gekündigt wird.

- (2) Eine Kündigung kann zum 30.06. eines jeden Jahres zum 31.12. des Folgejahres erfolgen. Erstmals kann eine Kündigung zum 31.12.2024 erfolgen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.
- (5) Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

## § 7

Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung des Kreistages des Hochtaunuskreises mit der Anordnung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium in Darmstadt in Kraft.

Grävenwiesbach, den \_\_\_\_\_

Gemeinde Grävenwiesbach

\_\_\_\_\_

Roland Seel  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_

Heinz Radu  
Erster Beigeordneter

Neu-Anspach, den: \_\_\_\_\_

Stadt Neu-Anspach

---

Thomas Pauli  
Bürgermeister

---

Dr. Gerriet Müller  
Erster Stadtrat

Usingen, den: \_\_\_\_\_

Stadt Usingen

---

Steffen Wernard  
Bürgermeister

---

Dieter Fritz  
Erster Stadtrat